SYNOPSE Zuständigkeitsordnung

Altfassung

Entwurf Neufassung

rot = neu / geändert

durchgestrichen = gestrichen

blau -Änderungen aufgrund der Beratung HFA

Präambel

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) - in der derzeit gültigen Fassung - und § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 08. Juli 2010 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) - in der derzeit gültigen Fassung - und § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Zuständigkeiten des Rates

(§ 41 Abs. 1 GO NRW)

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung (GO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- (1) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll
- (2) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter
- (3) die Wahl der Beigeordneten
- (4) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung
- (5) die Änderung des Gemeindegebietes, soweit nicht in der Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist
- (6) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen
- (7) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

§ 1

Zuständigkeiten des Rates

(§ 41 Abs. 1 GO NRW)

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung (GO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- (1) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll
- (2) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter
- (3) die Wahl der Beigeordneten
- (4) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung
- (5) die Änderung des Gemeindegebietes, soweit nicht in der Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist
- (6) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen
- (7) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

- (8) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen
- (9) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
- (10) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses
- oder vollständige Veräußerung (11) die teilweise oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder Veräußerung vollständige einer unmittelbaren mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils eingetragenen an einer Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW

- (8) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen
- (9) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
- (10) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses
- oder vollständige (11) die teilweise Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder Veräußerung einer vollständige unmittelbaren mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils einer eingetragenen an Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW

- (12) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder Beteiligung sowie die Erhöhung mittelbare unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft
- (13) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW) geltend gemacht werden kann
- (14) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens
- (15) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen

- (12) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft
- (13) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW) geltend gemacht werden kann
- (14) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens
- (15) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen

- (16) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
- (17) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus
- (18) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung
- (19) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
- (20) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

- (16) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
- (17) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus
- (18) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung
- (19) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
- (20) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- 1. Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW)
- Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- 3. Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW)
- 4. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW)
- 5. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- 1. Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW)
- Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- 3. Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW)
- 4. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW)
- 5. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

01 02 04 05 06 08 09 11 23 24 25 26 27 28 32 33 34 35	Politische Organe und Gremien Unterstützung der Verwaltungsführung Personalrat Zentrale Dienste Öffentlichkeitsarbeit und Internet Personalmanagement Elektronische Datenverarbeitung Grundstücksmanagement Wirtschaftsförderung Tourismus Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen Finanzplanung und Controlling Finanzbuchhaltung Steuern, Abgaben und Entgelte Beteiligungen Allgemeine Finanzwirtschaft Allgemeine Sicherheit und Ordnung Gewerbewesen
34	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
35	Gewerbewesen
39	Wahlen, Abstimmungen und Statistiken
40	Freiwillige Feuerwehr und Feuerschutz

II. Übertragene Zuständigkeiten

40

2. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

	z =g =actamang .c.i
01	Politische Organe und Gremien
02	Unterstützung der Verwaltungsführung
04	Personalrat
05	Zentrale Dienste
06	Öffentlichkeitsarbeit und Internet
08	Personalmanagement
09	Elektronische Datenverarbeitung
	IT – Informationstechnik und Kommunikation
11	Grundstücksmanagement
23	Wirtschaftsförderung
24	Tourismus
25	Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und
	übertragener Prüfungen
26	Finanzplanung und Controlling
27	Finanzbuchhaltung
28	Steuern, Abgaben und Entgelte
32	Beteiligungen
33	Allgemeine Finanzwirtschaft
34	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
35	Gewerbewesen
39	Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

Freiwillige Feuerwehr und Feuerschutz

- Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit nicht der Rat gemäß § 1, der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 7 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
- 3. Vorberatung von Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften
- 4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
- 5. Vorberatung aller Steuersatzungen, Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
- 6. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
- 7. Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit der Rat für die Entscheidung zuständig ist

- Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit nicht der Rat gemäß § 1, der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 7 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
- 3. Vorberatung von Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften
- 4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
- Vorberatung aller Steuersatzungen, Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
- 6. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
- 7. Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit der Rat für die Entscheidung zuständig ist

- 8. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen
- 9. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 25.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 10. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 25.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 11. Erlass öffentlicher Abgaben über 15.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 12. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bis zum Streitwert/ Vergleichswert über 15.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 13. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen über 15.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind
- 14. An- und Verkauf von Grundstücken über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 150.000,-- €
- 15. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

- 8. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichter*innen und Schiedspersonen
- 9. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 25.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 10. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 25.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 11. Erlass öffentlicher Abgaben über 15.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 12. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bis zum Streitwert/ Vergleichswert über 15.000,-- € bis zur Höhe von 150.000,-- €
- 13. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen über 15.000,-- € 50.000,-- € 25.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind
- 14. An- und Verkauf von Grundstücken über 15.000,- € 50.000,- € 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 150.000,-- € 250.000,- € 250.000,-
- 15. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- € 50.000,-- € 25.000,-- €, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

§ 3

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

10	Gebäudemanagement
36	Verkehrsangelegenheiten
51	Bauhof
53	Räumliche Planung und Entwicklung
54	Bauen und Wohnen
55	Denkmalschutz und Denkmalpflege
57	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
58	Winterdienst
59	Natur- und Landschaftsschutz
60	Öffentliche Grünflächen

2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine

II. Übertragene Zuständigkeiten

 Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

10	Gebäudemanagement
36	Verkehrsangelegenheiten
51	Bauhof
53	Räumliche Planung und Entwicklung
54	Bauen und Wohnen
55	Denkmalschutz und Denkmalpflege
57	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
58	Winterdienst
59	Natur- und Landschaftsschutz
60	Öffentliche Grünflächen
61	Umwelt- und Klimaschutz

 Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit nicht der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist

- 3. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
- 4. Vorberatung der Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen
- 5. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB
- 6. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
- 7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- 8. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung und Verkehrslenkung
- 9. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
- 10. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

- 3. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
- 4. Vorberatung der Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen
- 5. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB
- 6. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
- 7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- 8. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung und Verkehrslenkung
- 9. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
- 10. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

- 11. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen
- 12. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist und es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
- 13. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
- 14. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
- Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung, soweit eine Beteiligung der Gemeinde erfolgt

- 11. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen
- 12. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist und es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
- 13. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
- 14. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
- Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung, soweit eine Beteiligung der Gemeinde erfolgt

- 16. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 17. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, von über 15.000,--€ bis zu einem Betrag von 150.000,--€
- 18. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.
- 19. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen des Bauhofes über 15.000,-- € im Einzelfall.

- 16. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 17. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, von über 15.000,--€ 50.000,--€ 25.000,--€ bis zu einem Betrag von 150.000,--€ 250.000,--€. § 10 II, Nr. 7 bezüglich der Auftragserteilung bleibt davon unberührt.
- 18. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- € 50.000,-- € 25
- 19. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen des Bauhofes über 15.000, € 50.000, € 25.000, € im Einzelfall.

Schul- und Bildungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Aufgaben nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

12 13	Grundschulen Verbundschule
14	Förderschulen
15	Zentrale Leistungen für Schüler und am
	Schulleben Beteiligte
17	Musikschule und sonstige musikpädagogische
	Bildungsträger
18	Volkshochschule und sonstige Weiterbildung
46	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist

§ 4

Schul- und Bildungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Aufgaben nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

12	Grundschulen
13	Verbundschule Sekundarschule
14	Förderschulen
15	Zentrale Leistungen für Schüler und am
	Schulleben Beteiligte
17	Musikschule und sonstige musikpädagogische
	Bildungsträger
18	Volkshochschule und sonstige Weiterbildung
46	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

 Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit nicht der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist

- 3. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen
- 4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- 5. Vorberatung über die Bezeichnung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen
- 6. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- 7. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Schulgebäude und -einrichtungen
- 8. Entscheidung über die Schulraumplanung und schulische Baumaßnahmen, soweit Mittel hierfür im Haushalt bereitgestellt wurden
- 9. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung nach vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz

- 3. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen
- 4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- 5. Vorberatung über die Bezeichnung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen
- 6. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- 7. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Schulgebäude und -einrichtungen
- 8. Vorberatung über die Schulraumplanung und schulische Baumaßnahmen, seweit Mittel hierfür im Haushalt bereitgestellt wurden Vorberatung und Beschlussfassung baulicher Angelegenheiten der Schulen und Kindergärten
- 9. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung nach vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz

- Entscheidung über Angelegenheiten der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 11. Entscheidung über Zusammenarbeit der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen mit anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern (Sponsoren), soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist
- 12. Entscheidung über die Umstellung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen auf die Ganztagsschule
- 13. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Schulversuche
- 14. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen, soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist (z.B. sonderpädagogische Förderung, gemeinsamer Unterricht, Offene Ganztagsgrundschule) sowie über die hierfür zu erhebenden Elternbeiträge

- Entscheidung über Angelegenheiten der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 11. Entscheidung über Zusammenarbeit der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen mit anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern (Sponsoren), soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist
- 12. Entscheidung über die Umstellung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen auf die Ganztagsschule
- 13. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Schulversuche
- 14. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen, soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist (z.B. sonderpädagogische Förderung, gemeinsamer Unterricht, Offene Ganztagsgrundschule) sowie über die hierfür zu erhebenden Elternbeiträge

- Entscheidung über die Verteilung der nach der kommunalen Klassenrichtzahl insgesamt zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulstandorte Darfeld, Holtwick und Osterwick.
- 16. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.
- 17. Stellungnahmen zur Kindergartenbedarfsplanung.

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

keine

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

- 15. Entscheidung über die Verteilung der nach der kommunalen Klassenrichtzahl insgesamt zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulstandorte Darfeld, Holtwick und Osterwick.
- 16. Stellungnahmen zur Kindergartenbedarfsplanung.
- 17. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, von über 25.000,--€ bis zu einem Betrag von 250.000,--€. § 10 II, Nr. 7 bezüglich der Auftragserteilung bleibt davon unberührt.
- 18. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.

§ 5

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

keine

II. Übertragene Zuständigkeiten

Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß §
 1 für die Entscheidung zuständig ist:

03	Gleichberechtigung von Frau und Mann	03	Gleichberechtigung von Frau und Mann
07	Städtepartnerschaften	07	Städtepartnerschaften
16	Kulturveranstaltungen und –förderung	16	Kulturveranstaltungen und –förderung
19	Gemeindliche Kinder-, Jugend- und	19	Gemeindliche Kinder-, Jugend- und
	Familienförderung		Familienförderung
20	Sportanlagen	20	Sportanlagen
21	Sportförderung	21	Sportförderung
22	Öffentlicher Personennahverkehr	22	Öffentlicher Personennahverkehr
37	Bürgerbüro	37	Bürgerbüro
38	Standesamt	38	Standesamt
41	Leistungen nach dem SGB II	41	Leistungen nach dem SGB II
42	Leistungen nach dem SGB XII	42	Leistungen nach dem SGB XII
43	Unterhaltsleistungen	43	Unterhaltsleistungen
44	Leistungen für ausländische Flüchtlinge	44	Leistungen für ausländische Flüchtlinge
45	Sozialversicherung und -versorgung,	45	Sozialversicherung und -versorgung,
	Seniorenangelegenheiten		Seniorenangelegenheiten
47	Wohngeld	47	Wohngeld
48	Unterkünfte für Wohnungslose	49	Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge,
49	Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und		Asylbewerber und Wohnungslose
	Asylbewerber	50	Friedhöfe
50	Friedhöfe	52	Kinderspiel- und Bolzplätze
52	Kinderspiel- und Bolzplätze	55	Denkmalschutz und Denkmalpflege

- 2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
- 3. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sportund Badeeinrichtungen
- 4. Vorberatung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen einschließlich eventueller Baumaßnahmen

- 2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
- 3. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sportund Badeeinrichtungen
- 4. Vorberatung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen einschließlich eventueller Baumaßnahmen

- Vorberatung über die Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen
- 6. Vorberatung über die Richtlinien für die Sportlerehrung
- 7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- 8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
- 9. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
- 10. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.
- 11. Entscheidung über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der in den entsprechenden Produkten des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.

Ver- und Entsorgungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

keine

- 5. Vorberatung über die Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen
- 6. Vorberatung über die Richtlinien für die Sportlerehrung
- 7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- 8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
- Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- € 50.000,-- € 25.000,--
- 11. Entscheidung über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der in den entsprechenden Produkten des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.

§ 6

Ver- und Entsorgungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

keine

II. Übertragene Zuständigkeiten

- 1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:
 - 29 Wasserversorgung
 - 30 Abfallbeseitigung und –entsorgung
 - 31 Straßenreinigung
 - 56 Abwasserbeseitigung
- Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit nicht der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
- 3. Vorberatung sämtlicher Beitrags- und Gebührensatzungen sowie der Entgeltordnung für die Wasserversorgung
- 4. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
- 5. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- 6. Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
- 7. Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen im Produktbereich "Wasserversorgung"
- 8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Gewässer einschließlich der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der Rat zuständig ist

II. Übertragene Zuständigkeiten

- 1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:
 - 29 Wasserversorgung
 - 30 Abfallbeseitigung und –entsorgung
 - 31 Straßenreinigung
 - 56 Abwasserbeseitigung
- 2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
- 3. Vorberatung sämtlicher Beitrags- und Gebührensatzungen sowie der Entgeltordnung für die Wasserversorgung
- 4. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
- 5. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
- Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
- 7. Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen im Produktbereich "Wasserversorgung"
- 8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Gewässer einschließlich der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der Rat zuständig ist

- 9. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen)
- Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt, über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 150.000,-- €
- 11. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- €.

Rechnungsprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde Rosendahl (§ 59 Abs. 3 GO NRW, § 101 GO NRW)
- 2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
 - o der Haushalts- und Gemeindewirtschaft
 - o der Buchführung und Zahlungsabwicklung
 - der Wirtschaftlichkeit
 - sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW

II. Übertragene Zuständigkeiten

keine

- 9. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen)
- 10. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt, über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 450.000,-- € 250.000,-- €. § 10 II, Nr. 7 bezüglich der Auftragserteilung bleibt davon unberührt.
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wege der freihändigen Vergabe über 25.000,-- € 50.000,-- € 25.000,--

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde Rosendahl (§ 59 Abs. 3 GO NRW, § 101 GO NRW)
- 2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
 - o der Haushalts- und Gemeindewirtschaft
 - o der Buchführung und Zahlungsabwicklung
 - o der Wirtschaftlichkeit
 - sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW

II. Übertragene Zuständigkeiten

keine

	§ 8		§ 8
	Wahlausschuss		Wahlausschuss
I.	Gesetzliche Zuständigkeiten	l.	Gesetzliche Zuständigkeiten
	Aufgaben gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes NRW		Aufgaben gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes NRW
II.	Übertragene Zuständigkeiten	II.	Übertragene Zuständigkeiten
	keine		keine
	§ 9		§ 9
	Wahlprüfungsausschuss		
			Wahlprüfungsausschuss
I.	Gesetzliche Zuständigkeiten	l.	Wahlprüfungsausschuss Gesetzliche Zuständigkeiten
I.		I.	
I.	Gesetzliche Zuständigkeiten Aufgaben gemäß den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1	I. II.	Gesetzliche Zuständigkeiten Aufgaben gemäß den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1
	Gesetzliche Zuständigkeiten Aufgaben gemäß den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetzes NRW		Gesetzliche Zuständigkeiten Aufgaben gemäß den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetzes NRW

Bürgermeister

§ 10 Bürgermeister

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- 2. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).
- 3. Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- 1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- 2. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).
- 3. Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

II. Übertragene Zuständigkeiten

- 1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall
- 2. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall
- 3. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall, der Hauptund Finanzausschuss ist hierüber zu informieren
- 4. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren
- 5. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall
- Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 15.000,-- €
- 7. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei freihändigen Vergaben bis zu einem Auftragswert in Höhe von 25.000,--€ und bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen in unbegrenzter Höhe. Bei Auftragsvergaben über 25.000,--€ ist der zuständige Ausschuss bzw. der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- 1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall
- 2. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall
- 3. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall, der Hauptund Finanzausschuss ist hierüber zu informieren
- 4. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren
- 5. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 15.000,-- € 50.000,-- € 25.000,-- € im Einzelfall
- 6. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 15.000, € 50.000, € 25.000, -- €
- 7. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei freihändigen Vergaben bis zu einem Auftragswert in Höhe von 25.000,-- € 50.000,-- € 25.000,-- € und bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen in unbegrenzter Höhe. Bei Auftragsvergaben über 25.000,-- € 50.000,-- € 25.000,-- € ist der zuständige Ausschuss bzw. der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

- 8. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB in unbedenklichen Fällen
- 9. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen
- 10. Abnahme von Baumaßnahmen
- 11. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von 15.000,-- € sowie Verkauf von Wohngrundstücken, für die vom Rat Kaufpreisrichtlinien festgelegt wurden
- 12. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/ Vergleichswert von 15.000,-- €, der Rat ist hierüber zu informieren
- 13. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Einzelfällen.

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

- 8. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB in unbedenklichen Fällen
- 9. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen
- 10. Abnahme von Baumaßnahmen
- 11. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von 45.000,-- € 50.000,-- € 25.000,-- € sowie Verkauf von Wohngrundstücken, für die vom Rat Kaufpreisrichtlinien festgelegt wurden
- 12. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/ Vergleichswert von 15.000,-- €, der Rat ist hierüber zu informieren
- 13. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Einzelfällen.

§ 11

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

Rückholrecht des Rates

- 1. In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.
- Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er von seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
- 3. Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung am 8. Juli 2010 durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2004 sowie die dazu ergangene 1. Änderung vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

§ 12

Rückholrecht des Rates

- 1. In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.
- Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er von seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
- 3. Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung am 8. Juli 2010 durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2004 sowie die dazu ergangene 2. Änderung vom 03. April 2014 5. Dezember 2005 außer Kraft.